

ANLAGENBUCHHALTUNG

Schulgemeinden – HRM2

Dokumentation vom 14. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Struktur der Anlagenbuchhaltung	1
2	Investitionen	3
2.1	Erstzugang von Investitionen	3
2.2	Folgeinvestitionen (Sanierungen und Umbaukosten)	4
3	Auswirkungen einzelner betrieblicher Elemente im Verwaltungsvermögen	4
3.1	Ordentliche Abschreibungen	4
3.2	Wertberichtigungen – ausserplanmässige Abschreibungen	5
3.3	Abgang Verwaltungsvermögen	7
3.4	Einlagen in Erneuerungsfonds Baufolgekosten	8
4	Auswirkungen einzelner finanzpolitischer Elemente im Verwaltungsvermögen	10
4.1	Zusätzliche Abschreibungen	10
4.2	Vorfinanzierungen	11
5	Auswirkungen einzelner Elemente im Finanzvermögen	13
5.1	Auflösung von Neubewertungsreserven	13
5.2	Bilanzierung / Bewertung Anlagen im Finanzvermögen	13
5.3	Abgang Finanzvermögen - Gebäude	14
6	Anlagenspiegel	15
7	Weitere Hilfsmittel	15

Notwendige Informationen

Das Verwaltungsvermögen muss in einer Anlagenbuchhaltung geführt werden. Freiwillig können auch Anlagen des Finanzvermögens erfasst werden. Ebenfalls kann sie als Inventarliste, auch für nicht aktivierte Anlagen, genutzt werden.

Folgende Informationen sollten in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt und entsprechend ausgewertet werden können:

- Anschaffungswert der Investition
- Beiträge Dritter
- Eigene Beiträge (Vorfinanzierungen)
- Eigene Beiträge (Erneuerungsfonds, Baufolgekosten)
- Versicherungswert Gebäudeversicherung, Objektnummer
- Parzellen Nr.
- Grösse
-

Bei Kleinbauten ist ev. eine Zusammenfassung mehrerer Objektnummern oder Versicherungswerte sinnvoll.

1 Struktur der Anlagenbuchhaltung

Die Strukturierung muss von Anfang an gut geplant werden. Der Nummernkreis sollte sich in der Bilanz widerspiegeln, damit eine einfache Abstimmung der Bestände vorgenommen werden kann.

Ebenfalls ist eine sinnvolle Gliederung in Objekte und Unterobjekte bei der Einrichtung zu beachten. Zum Beispiel könnte das Schulzentrum als Objekt und alle dazugehörigen Elemente und späteren Sanierungen als Unterobjekte geführt werden. Nutzungsdauer und Beträge werden auf dem Unterobjekt geführt.

Pro Nutzungskategorie (siehe 4.1) ist ein eigenes Objekt zu führen. Das heisst, dass eine Heizungssanierung unter „Technische Gebäudeeinrichtungen“ zu führen ist und nicht dem Gebäude zugeordnet werden kann. Die Abschreibungen für Mobilien und Informatik können bei Bedarf anstelle in der Funktion 2170 Schulliegenschaften auch in den jeweiligen Schulstufen vorgenommen werden.

Als Grobstruktur könnte die Gliederung der kantonalen Gebäudeversicherung oder die Parzellenzugehörigkeit als Orientierung herangezogen werden.

Beispiel:

Hochbauten (Kontenkreis 1404)	Mobilien / Technische Gebäudeeinrichtungen (Kontenkreis 1406)
Schulhaus A Schulhaus Zwischenbau Pausenplatz	Schulhaus A Mobilien Technische Gebäudeeinrichtungen Informatik Hardware
Schulhaus B Schulhaus Pausenplatz	Schulhaus B Mobilien Technische Gebäudeeinrichtungen
Schulhaus C Schulhaus Pausenplatz Anbau Hartplatz	Schulhaus C Mobilien Technische Gebäudeeinrichtungen Ausstattungen
Turnhalle Halle	Turnhalle Mobilien Technische Gebäudeeinrichtungen Putzmaschine

2 Investitionen

2.1 Erstzugang von Investitionen

Der Erstzugang erfolgt als Nettoinvestition mit der Aktivierung / Passivierung der Investitionsrechnung per Ende Jahr.

Entnahmen aus dem **Erneuerungsfonds Baufolgekosten** werden in der Investitionsrechnung als **Investitionsbeiträge behandelt**, womit nur die Nettoinvestition aktiviert und entsprechend in die Anlagenbuchhaltung übernommen wird. Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt aufgrund von kalkulatorischen Parametern innerhalb des Beitragsgesetzes, worauf sich insbesondere [§ 19 Abs. 2 RRV](#) bezieht. Folglich ist die Handhabung in Form von Investitionsbeiträgen gerechtfertigt.

Gemäss § 8 RRV sind folgende Aktivierungsgrenzen empfohlen:

Einwohnerzahl bis....	Aktivierungsgrenze in Fr.
1'000	25'000
5'000	50'000
10'000	75'000
ab 10'000	100'000

Die Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000 ist zwingend. Die Aufteilung gilt als Empfehlung für die Festlegung durch die Gemeinde. Überschreiten die Gesamtkosten je Objekt die definierte Aktivierungsgrenze, muss eine Ausgabe in der Investitionsrechnung verbucht werden. Die Aktivierungsgrenze ist durch die Behörde per Entscheid festzulegen. Eine unverhältnismässige hohe Aktivierungsgrenze widerspricht dem Grundsatz der Vergleichbarkeit zwischen den Schulgemeinden. Die einmal gewählte Aktivierungsgrenze ist beizubehalten (Stetigkeitsprinzip) und nur in begründeten Fällen anzupassen. Die Nettoinvestitionen sind grundsätzlich in die einzelnen Anlagekategorien aufzuteilen, können jedoch im Rahmen eines Gesamtprojektes auch summarisch aktiviert werden. Fest verbaute Haustechnik ist bei einem Neu- oder Erweiterungsbau über die Kategorie Hochbauten, bei Ersatz über Technische Gebäudeeinrichtungen zu aktivieren.

Beispiel

Neubau Turnhalle, Bruttoinvestition Fr. 6.44 Mio. abzüglich Investitionsbeitrag aus Erneuerungsfonds Fr. 500'000, Nettoinvestition Fr. 5.94 Mio.

Buchung

	SOLL	HABEN	Betrag
Bruttoausgaben	2170.504x.xx Turnhalle	200x.xx Kreditoren	6'440'000
Investitionsbeitrag- Beitragsgesetz	2910.1x Erneuerungsfonds BF	2170.683x.xx Entnahme Erneuerungsfonds BF	500'000
Nettoinvestition	1404.xx Hochbauten VV	9990.690x.xx Aktivierung IR	5'940'000

Gleichzeitig ist das Objekt in der Anlagebuchhaltung aufzunehmen.

2.2 Folgeinvestitionen (Sanierungen und Umbaukosten)

Die Bestimmungen für die Aktivierung von Anlagen im Verwaltungsvermögen gelten auch für Folgeinvestitionen in bereits bestehende Anlagen.

Die Schulgemeinden aktivieren grundsätzlich die gesamten Investitionsausgaben, wenn die Aktivierungsgrenze überschritten ist.¹ Eine Unterscheidung nach werterhaltend und wertvermehrend erübrigt sich.

3 Auswirkungen einzelner betrieblicher Elemente im Verwaltungsvermögen

3.1 Ordentliche Abschreibungen

Gemäss § 50, Abs. 2 RRV (RB 131.21; Anhang) sind Anlagen des Verwaltungsvermögens ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die ordentlichen Abschreibungen erfolgen nach der indirekten Methode über Wertberichtigungskonti. Überbaute Grundstücke werden im Gegensatz zu nicht überbauten der entsprechenden Anlagekategorie zugeordnet und nach gleicher Nutzungsdauer abgeschrieben. Pausenplätze und Sportanlagen der Schulgemeinden werden einheitlich der Kategorie Gebäude, Hochbauten zugeordnet, da sie überbauten Grundstücken gleichzusetzen sind. Die Kategorie Tiefbauten wird im Schulbereich nicht eingesetzt.

Für die Schulgemeinden sind folgende Abschreibungssätze relevant, wobei keine unbebauten Grundstücke im Verwaltungsvermögen vorhanden sein sollten:

Kategorien	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibung in Prozent
Grundstücke: nicht überbaut, Reserveland		Finanzvermögen
Grundstücke: Spielwiesen, Spiel- und Sportplätze	33	3.0
Gebäude, Hochbauten	33	3.0
Technische Gebäudeeinrichtungen	15	6.6
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8	12.5
Informatik- und Kommunikationssysteme (Hard- und Software)	4	25.0
Immaterielle Anlagen	5	20.0

¹ Gem. Handbuch HRM2 Kapitel 8.13.5

Die ordentlichen Abschreibungen ergeben sich aus der Nettoinvestition geteilt durch die Nutzungsdauer. Die Abschreibungen beginnen zwingend im Jahr der Erstnutzung mit einer vollen Abschreibungstranche. Rundungen können vorgenommen werden. Die letzte Abschreibungsrate ist dann entsprechend zu kürzen. Die Nettoinvestitionen sind grundsätzlich in die einzelnen Anlagekategorien aufzuteilen, können jedoch im Rahmen eines Gesamtprojektes auch summarisch aktiviert werden.

Beispiel:

Die neue Turnhalle wird über eine Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben, Nettoinvestition 5.94 Mio. Franken.

Jährliche Buchung

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3300.4x - ord. Abschreibungen	1404.x9 - kum. ord. Abschreib. Hochbauten VV	180'000

3.2 Wertberichtigungen – ausserplanmässige Abschreibungen

Die interkantonale Koordinationsgruppe der KKAG definiert Wertberichtigungen wie folgt:

- Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.
- Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, Überalterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat bzw. er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

Eine Wertminderung wird als einmalige, ausserplanmässige Abschreibung verbucht. Diese ausserplanmässige Abschreibung ist aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus vorzunehmen. Sie wird in jenen Fällen vorgenommen, wo das Anlagegut vor Ablauf der Nutzungsdauer nicht mehr zur Verfügung steht oder ein Anlagegut eine Wertminderung erfährt, ohne Einfluss auf die Nutzungsdauer zu haben. Diese zwei Möglichkeiten von Wertberichtigungsbedarf werden in folgenden zwei Beispielen aufgezeigt.

3.2.1 Wertberichtigung ohne Einfluss auf die Nutzungsdauer

Ereignet sich ein Schadenereignis muss das betroffene Objekt auf den aktuellen Wert berichtigt werden. Diese wird in Form einer „ausserordentlichen Abschreibung“ vorgenommen. Diese ist im Ereignisjahr erfolgswirksam und wirkt sich entsprechend reduzierend auf die Abschreibungen über die restlichen Nutzungsjahre aus.

Beispiel Wertberichtigung ohne Einfluss auf die Nutzungsdauer

Die Turnhalle wird beschädigt und erhält eine Wertminderung von 500'000 Franken im 6. Abschreibungsjahr.

Anschaffungswert	: 5'940'000	
Bestand an kum. Abschreibungen	: - 900'000	(5 x -180'000)
ausserplanmässige Wertberichtigung	: - 500'000	
Restwert	: 4'540'000	
Restlaufzeit	: 28 Jahre	(33 - 5)
ord. Abschreibung ($4'540'000 / 28 = 162'143$)	: 162'143	ab 6. Abschreibungsjahr

Buchung im 6. Abschreibungsjahr:

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3301.4x - ausserplanmässige. Abschr.	1404.x9 - kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	500'000
2170.3300.4x - ord. Abschreibungen	1404.x9 - kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	162'143

3.2.2 Wertberichtigung mit Einfluss auf die Nutzungsdauer

Es gibt vereinzelte branchenspezifische Objekte, deren effektive Nutzungsdauer nicht mit der vorgeschriebenen Nutzungsdauer nach HRM2 übereinstimmen. In diesem Fall muss eine jährliche oder periodische „ausserplanmässige Wertberichtigung“ vorgenommen werden. Hierfür wird der Restwert nach der effektiven Nutzungsdauer berechnet. Die jährliche ausserplanmässige Abschreibung (ab Jahr 1) errechnet sich aufgrund dieses Restwertes geteilt durch die effektive Nutzungsdauer. Gemäss [Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden](#) (Kapitel 8.11.1 Verkürzte Nutzungsdauer) müssen diese sachlich begründete Einzelfälle auf Anlageebene im Anhang offen gelegt werden.

Beispiel Wertberichtigung mit Einfluss auf die Nutzungsdauer

Die provisorische Schulhauserweiterung, welche zu Anschaffungspreisen von 330'000 Franken aktiviert wurde, wird mit einer Nutzungsdauer von 33 Jahren in der Anlagebuchhaltung aktiviert. Die provisorische Schulhauserweiterung hat eine effektive Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Anschaffungswert	: 330'000
Reguläre Nutzungsdauer	: 33 Jahre
ordentliche Abschreibung	: 10'000 Franken / Jahr
Restwert nach effektiver Nutzungsdauer	: 130'000 Franken (330'000 - 200'000)
Jährliche ausserpl.mässige Wertberichtigung	: 6'500 Franken (ab Jahr 1)
Vergütung Versicherung	: 3'000'000
Restwert per 31.12.	: 0

Jährliche Buchung (von Jahr 1 bis Jahr 20):

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3300.4x - ord. Abschreibungen	1404.x9 - kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	10'000
2170.3301.4x - ausserplanmässige. Abschr.	1404.xx - Hochbauten VV	6'500

3.3 Abgang Verwaltungsvermögen

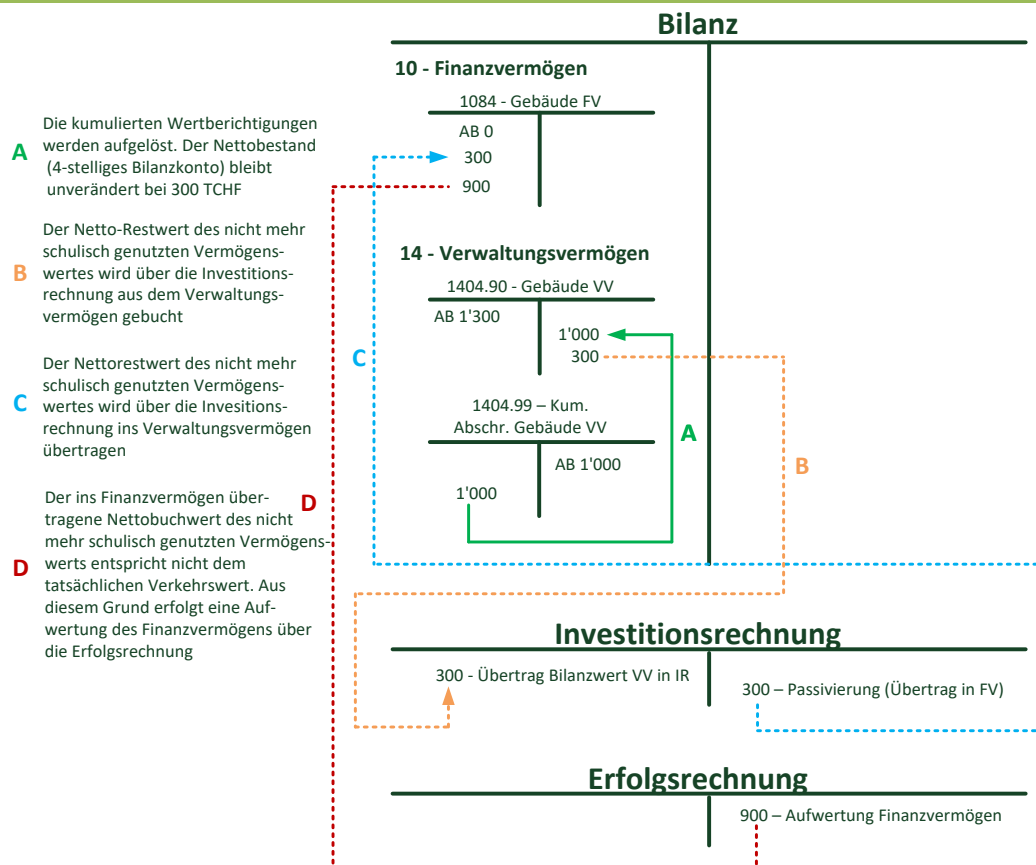
3.3.1 Überführung ins Finanzvermögen

Anlagen, welche nicht oder nicht mehr unmittelbar öffentlichen Aufgaben dienen sind dem Finanzvermögen zuzuordnen. Finanzvermögen ist zum Verkehrswert zu bilanzieren. Hierfür müssen die bereits gebildeten kumulierten Abschreibungen wieder aufgelöst werden. Der Nettobestand des entsprechenden Objekts (4-stelliges Konto ohne Unterkontierung) verändert sich dadurch nicht (1.Buchung). Anschliessend erfolgt der Übertrag in das Finanzvermögen.

Beispiel

Das alte Schulhaus wird nicht mehr schulisch genutzt und ist in das Finanzvermögen zu überführen. Buchwert per 31.12. Fr. 300'000 (TCHF 300), Bestand an kum. ord. Abschreibungen Fr. 1'000'000, geschätzter Verkehrswert Fr. 1'200'000.

	SOLL	HABEN	TCHF
A	1404.x9 - Kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	1404.xx - Gebäude VV	1'000
B	1084.xx - Gebäude FV	604x.xx - Übertrag Hochbauten IR	300
C	5900 - Passivierung IR	1404.xx - Gebäude VV	300
D	1084.xx - Gebäude FV	4443.4x - Marktwertanpassung Gebäude FV	900



3.3.2 Abgang durch Liquidation oder Ersatzbeschaffung

Anlagen (zB. Heizung oder EDV) welche ersetzt oder liquidiert werden, sind aus der Anlagebuchhaltung und der Bilanz auszubuchen.

Beispiel

Der bereits komplett abgeschriebene Schulbus wird ersetzt. Anschaffungswert 200'000

SOLL	HABEN	Betrag
1406.99 Kum. ord. Abschreibungen Mobilien VV	1406.xx Mobilien VV	200'000

Abgang durch Liquidation oder Ersatzbeschaffung mit Verlust können mittels Wertberichtigungen – ausserplanmässige Abschreibungen behandelt werden ([siehe 4.2](#))

3.4 Einlagen in Erneuerungsfonds Baufolgekosten

Mit der beitragsrechtlichen Pauschalierung der Baufolgekosten seit 2011 wird den Schulgemeinden der Anteil der Abschreibungen, Zinsen und Unterhalt aufgrund einer durchschnittlichen Investitionssumme berücksichtigt. Je nach Alter der Liegenschaft und damit der Höhe des Restbuchwertes fallen die angerechneten Beiträge höher als die effektiv benötigten Mittel aus.

Auszug HRM2 aus RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB131.21)

§ 19 ERNEUERUNGSFONDS

¹ Der Erneuerungsfonds gilt als zweckgebundenes Eigenkapital und dient **zur langfristigen Vorfinanzierung** von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen, die nicht oder nur teilweise über Steuern finanziert werden.

² Schulgemeinden speisen diesen Fonds aus der Differenz zwischen **beitragsrechtlich anerkannten und verwendeten Baufolgekosten** für Schulbauten. Die Einlagen erfolgen unabhängig vom Rechnungsergebnis.

³ Erneuerungsfonds werden nicht verzinst.

Bei der Festlegung des Betrages, welcher in den Erneuerungsfonds eingelegt werden kann, sind auf der einen Seite die effektiven Aufwendungen, auf der anderen Seite die angerechneten Werte im Beitragssystem zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Schülerzahlentwicklung einen wesentlichen Einfluss auf die angerechneten Beiträge hat. Entsprechend sollte bei der Berechnung des Betrages eine mehrjährige Betrachtung einbezogen werden.

Folgende Aufstellung zeigt ein Beispiel einer Berechnung bezüglich Einlage in den Erneuerungsfonds Baufolgekosten:

	KG	PS	Ansätze je Schüler ²	KG	PS
Schülerzahl	33	102			
			Abschreibungen	1'624	2'099
			Zinsen	446	578
			Unterhalt	1'607	2'078

	Anrechnung Beitragsverordnung	effektiv Voranschlag	gem. Voranschlag	
Abschreibungen	267'690	133'146		
Zinsen	73'674'	17'143		Einlagepo- tenzial
Unterhalt	264'987	254'428		
Beitrag Infrastruktur	606'351	404'717		

Buchungsbeispiel

Die effektiven Ausgaben im Baufolgebereich liegen 200'000 Franken unter der beitragsrechtlichen Anrechnung (Beitragsabrechnung). Es wird deshalb eine Einlage in den Erneuerungsfonds Baufolgekosten von 200'000 Franken getätigt.

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3511.xx - Einlagen in Fonds, Legate EK	2910.1x - Erneuerungsfonds Baufolgekosten	200'000

Um Investitionsausgaben im Infrastrukturbereich gemäss Beitragsgesetz finanzieren zu können, sind insbesondere bei **finanzschwächeren** Schulgemeinden vorsorglich gebildete Investitionsbeiträge aus dem Erneuerungsfonds notwendig.

Die Entnahme wird in der Investitionsrechnung (Beiträge Dritter, welche in Vorjahren angerechnet wurden) entsprechend berücksichtigt und führt zur Aktivierung der Nettoinvestition:

SOLL	HABEN	Betrag
2910.1x - Erneuerungsf. Baufolgekosten	2170.683x.xx - Entnahme Erneuerungsf. BF (IR)	200'000

Sofern Anteile am Erneuerungsfonds nicht mehr relevant sind, können diese über die Erfolgsrechnung wieder entsprechend aufgelöst werden.

SOLL	HABEN	Betrag
2910.1x - Erneuerungsfonds Baufolgekosten	2170.4511.xx Entnahmen aus Fonds, Legate EK	50'000

² Nach RRB 756 Anpassung der Betriebspauschalen ab 01.01.2023

4 Auswirkungen einzelner finanzpolitischer Elemente im Verwaltungsvermögen

4.1 Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen sind gemäss § 50 zulässig. **Sie sind an durch die Exekutive zu bestimmende Regeln zu binden.** Zusätzliche Abschreibungen werden als ausserordentlicher Aufwand, Artengliederung 383 verbucht und in der Bilanz unter den kumulierten zusätzlichen Abschreibungen, Gruppe 148, separat ausgewiesen. Führen die zusätzlichen Abschreibungen zu einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung, sind sie entsprechend zu kürzen. Sie müssen durch die Stimmberechtigten entweder mit dem Budget oder als Gewinnverwendung der Jahresrechnung genehmigt werden. Trotz zusätzlicher Abschreibungen soll die Nutzungsdauer beibehalten werden. Die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen werden anschliessend linear über die Restnutzungsdauer über den ausserordentlichen Ertrag im Konto 4831 aufgelöst. **Die Koordinationsgruppe der KKAG empfiehlt auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten.**

Beispiel: Aufgrund eines ausserordentlichen Ertragsüberschusses werden im 8. Jahr zusätzliche Abschreibungen von 500'000 Franken durch die Behörde beantragt und durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Der Antrag basiert auf der generellen Regel der Körperschaft, dass bei einem Ertragsüberschuss bis zu 50 % für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt werden können. Das Jahresergebnis ist mit 1.1 Mio. Franken ausgewiesen worden. Die Gesamtnutzungsdauer betrug ursprünglich 33 Jahre

Buchung im 6. Abschreibungsjahr:

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3300.4x - ord. Abschreibungen	1404.99 - kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	180'000
2170.3830.4x - zus. Abschreibungen	1480.4x - kum. zus. Abschreibungen VV	500'000

In den Folgejahren sind die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen gemäss Restlaufzeit des Objektes auszubuchen. Damit werden die künftigen Erfolgsrechnungen über die lineare Auflösung über die Restnutzungsdauer mittels entsprechender Ertragsbuchung entlastet:

Buchung in den Folgejahren:

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3300.4x - ord. Abschreibungen	1404.x9 - kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	180'000
1480.4x - kum. zus. Abschreibungen VV	2170.4831.xx - Auflösung kum. zus. Abschr.	20'000*

*Berechnung: Gebildete zus. Abschreibungen / Restnutzungsdauer ; 500'000 / (33 - 8 Jahre) = 20'000

4.2 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind in § 20 geregelt. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Der Zweck der Vorfinanzierung muss genau bestimmt werden, d.h. ein Investitionsprojekt, das im Finanzplan aufgeführt, Gegenstand einer Vorstudie oder einer Absichtserklärung ist. Sie benötigen einen Grundsatzbeschluss der formell zuständigen Instanz. Die Bildung wird als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Vorfinanzierungen können nur gebildet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist oder dadurch entsteht. Die direkte Bildung zu Lasten des Eigenkapitals ist nicht zulässig.

Buchungsbeispiel

Für die geplante Sanierung des Schulhauses soll im Rechnungsjahr 200'000 als Einlage in die Vorfinanzierung getätigt werden.

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3893.xx - Einlagen in Vorfinanzierung	2930.xx - Vorfinanzierung Sanierung Schulhaus	200'000

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, müssen die dafür gebildeten Vorfinanzierungen wieder aufgelöst werden. Wird das Investitionsvorhaben nicht realisiert, muss ebenfalls die Auflösung der Vorfinanzierung erfolgen:

SOLL	HABEN	Betrag
2930.xx - Vorfinanzierung Sanierung SH	2170.4893.2x - Entnahmen Vorfinanzierungen aufgrund Nichtgebrauch	200'000

Sobald das Investitionsvorhaben realisiert wurde, müssen die dafür vorhandenen bzw. zu verwendenden Vorfinanzierungen in das Bilanzkonto 2931.xx - Vorfinanzierungen in Gebrauch umgebucht werden:

SOLL	HABEN	Betrag
2930.xx - Vorfinanzierung Sanierung SH	2931 - Vorfinanzierungen in Gebrauch	200'000

Vorfinanzierungen dürfen nicht über die Investitionsrechnung aufgelöst werden. **Es erfolgt somit keine Nettoaktivierung für Investitionen, für welche Vorfinanzierungen bestehen.** Die für die Investition vorhandenen Vorfinanzierungen werden ab dem Erstnutzungsjahr in die „Vorfinanzierungen in Gebrauch“ überführt und über die gesamte Nutzungsdauer linear als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

Buchungsbeispiel

Die Gesamtsanierung kostete 1'000'000 Franken. Es besteht eine dafür gebildete Vorfinanzierung im Umfang von 330'000 Franken. Folgende jährlichen Buchungen sind ab der Inbetriebnahme für die Laufzeit von 33 Jahre zu tätigen:

SOLL	HABEN	Betrag
2170.3300.4x - ord. Abschreibungen	1404.x9 - kum. ord. Abschr. Hochbauten VV	30'303
2931.xx - Vorfinanzierung Sanierung Schulhaus in Gebrauch	2170.4893.1x - Entnahmen Vorfinanzierungen in Gebrauch	10'000

Das AV empfiehlt, auf Vorfinanzierungen zu verzichten und dafür Einlagen in den Erneuerungsfonds Baufolgekosten zu berücksichtigen sofern Einlagepotential besteht.

Die Finanzierung der Infrastruktur der Regelschulen erfolgt aufgrund von kalkulatorischen Parametern innerhalb des Beitragsgesetzes, worauf sich insbesondere § 19 Abs. 2 RRV bezieht. Folglich ist die Handhabung in Form von **Investitionsbeiträgen** gerechtfertigt, sofern ein Einlagepotential besteht.

Der Erneuerungsfonds ist nicht an ein spezifisches Vorhaben gebunden, sondern glättet die in Schulgemeinden azyklisch anfallenden Baufolgekosten gegenüber der linearen Anrechnung gemäss Beitragssystem. Sie werden Investitionsbeiträge Dritter gleichgestellt und sind über die Investitionsrechnung zu aktivieren.

Vorfinanzierungen sind hingegen an ein Objekt gebunden. Sie werden aus eigenen „Mehrmitteln“ gebildet und sind entsprechend über die Laufzeit abzuschreiben. Vorfinanzierungen sind dann zu bilden, wenn ein besonderes Bauvorhaben unabhängig der Anrechnung gemäss Beitragssystem vorgängig (finanzpolitisch) teilfinanziert werden soll.

5 Auswirkungen einzelner Elemente im Finanzvermögen

5.1 Auflösung von Neubewertungsreserven

Bei der Überführung des Finanzvermögens von HRM1 zu HRM2 mussten die Finanzvermögen Neubewertet werden. Bei einer Aufwertung wurden Neubewertungsreserven gebildet. Die Neubewertungsreserven sind im Eigenkapital unter dem Konto 2960 sichtbar. Das Vorgehen der Auflösung ist im folgenden [Leitfaden](#) beschrieben.

Seit 01.05.2023 gibt es die gesetzliche Möglichkeit die Neubewertungsreserven, mit einer Bilanzbuchung, in eine Vorfinanzierung zu überführen. Die Kriterien für eine Vorfinanzierung müssen jedoch erfüllt (siehe [Kapitel 5.2](#)) sein.

Das AV empfiehlt, die Neubewertungsreserven über den a.o. Ertrag pro Rata während 5 Jahren aufzulösen gem. veröffentlichtem Leitfaden.

Buchungsbeispiel

Die Schule besitzt eine Neubewertungsreserve von 500'000 Franken. Die Neubewertungsreserve mussten mit der Umstellung auf HRM2 gebildet. Diese werden nach einer Sperrfrist von 5 Jahren pro Rata aufgelöst.

SOLL	HABEN	Betrag
2960.xx Neubewertungsreserven Finanzvermögen	9950.4896.1x a.o. Entnahme Neubewertungsreserven	100'000

5.2 Bilanzierung / Bewertung Anlagen im Finanzvermögen

5.2.1 Bilanzierung

Gemäss § 49 Abs. 1 RRV (RB 131.21) sind Anlagen des Finanzvermögens grundsätzlich zum Anschaffungskosten zu bilanzieren. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

5.2.2 Folgebewertung und Wertberichtigungen im FV

Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch (alle 10 Jahre), stattfindet. §49 Abs. 2 RRV (RB 131.21). Allfällige Bewertungskorrekturen sind erfolgswirksam (Konti 341x, 344x, 441x, 444x) zu verbuchen, soweit nicht ein Ausgleich über die Neubewertungsreserve erfolgt.

Buchungsbeispiel

Die Folgebewertung für ein altes Schulhaus im Finanzvermögen 750'000 Franken ergibt einen neuen Verkehrswert von 500'000.

Buchung über Erfolgsrechnung

SOLL	HABEN	Betrag
3441.4x Wertberichtigung Gebäude FV	1084.xx Gebäude FV	250'000

Verrechnung mit Neubewertungsreserve

SOLL	HABEN	Betrag
2960.xx – Neubewertungsreserve FV	1084.xx – Gebäude FV	250'000

Buchungsbeispiel

Die Folgebewertung für ein altes Schulhaus im Finanzvermögen 750'000 Franken ergibt einen neuen Verkehrswert von 1'000'000.

SOLL	HABEN	Betrag
1084.xx – Gebäude FV	9630.4443.4x – Marktwertanpassungen Gebäude FV	250'00

5.3 Abgang Finanzvermögen - Gebäude

Finanzvermögen das veräussert wird z.B. durch den Verkauf wird direkt in der Bilanz gebucht. Eine allfällige Differenz zur Bewertung wird über die Erfolgsrechnung verbucht.

Buchungsbeispiel

Ein altes Schulhaus, das im Finanzvermögen ist wird an einen Verkäufer zu 1'600'000 Franken verkauft. Die letzte Bewertung des Anlageguts liegt 3 Jahre zurück und ist bewertet die Liegenschaft zu 1'200'000 Franken.

SOLL	HABEN	Betrag
1002.xx Bank (oder anderes Flümi Konto)	1084.xx – Gebäude FV	1'600'00
Gewinn aus Verkauf		
1084.xx – Gebäude FV	9630.4411.4x – Gewinn aus Verkäufen von Gebäude FV	400'000

Buchungsbeispiel b. Verlust

Ein altes Schulhaus, das im Finanzvermögen ist wird an einen Verkäufer zu 1'000'000 Franken verkauft. Die letzte Bewertung des Anlageguts liegt 3 Jahre zurück und ist bewertet die Liegenschaft zu 1'200'000 Franken.

SOLL	HABEN	Betrag
1002.xx Bank (oder anderes Flümi Konto)	1084.xx – Gebäude FV	1'000'00
Verlust aus Verkauf		
9630.3411.4x – Realisierte Verlust auf Gebäuden FV	1084.xx – Gebäude FV	200'000

6 Anlagenspiegel

Gemäss § 47 RRV RW enthält der Anlagenspiegel die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.

Anlagenspiegel

01.01.2014 - 31.12.2014

PSG Schönenberg-Kradolf

Konto	Bezeichnung	Anschaffungs- / Investitionswert				Abschreibung 2014			kumulierte Abschreibung 31.12.2014	Buchwert 31.12.2014
		Stand per 01.01.2014	Zugang	Abgang	Stand per 31.12.2014	planmässig (ordentlich)	ausserplan- mässig	zusätzlich		
		1'896'006	0	0	1'896'006	198'999	0	0	198'999	1'697'007
1404.00	Schulhaus Schönenberg Altbau	1	0	0	1	0	0	0	0	1
1404.01	Schulhaus Schönenberg, Neubau	1	0	0	1	0	0	0	0	1
1404.02	Schulhaus Kradolf	1	0	0	1	0	0	0	0	1
1404.03	Schulpavillon Kradolf	52'000	0	0	52'000	6'000	0	0	6'000	46'000
1404.04	Velounterstand Kradolf	1	0	0	1	0	0	0	0	1
1404.05	Garage Kradolf	1	0	0	1	0	0	0	0	1
1404.06	Renovation Schulhäuser	560'000	0	0	560'000	38'000	0	0	38'000	522'000
1404.07	Turnhalle Kradolf	66'000	0	0	66'000	65'999	0	0	65'999	1
1404.08	Bibliothek Schönenberg	35'000	0	0	35'000	4'000	0	0	4'000	31'000
1404.09	Turnhalle/Kindergarten Schönenberg	1'183'000	0	0	1'183'000	85'000	0	0	85'000	1'098'000
1406.00	Mobilien	1	0	0	1	0	0	0	0	1

7 Weitere Hilfsmittel

Sie finden diverse Hilfsmittel und Übersichten zu der Anlagebuchhaltung auf der Homepage des av.tg.ch.

- [Vorlage Anlagebuchhaltung Excel](#)
- [Vorgehen Neuberwertungsreserve Auflösung](#)
- [Übersicht Behandlung zus. Abschreibung, Vorfinanzierung, Erneuerungsfonds](#)
- [Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden](#)
- [Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden Kapitel 8 «Anlagebuchhaltung und Anlagegüter»](#)